



Sehr geehrte Steuerkundin, sehr geehrter Steuerkunde,

die Steuerreform ist da. Auch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Nordrhein-Westfalen haben im Jahr 2004 mehr Geld in der Tasche. Außerdem werden kleine und mittlere Betriebe entlastet. Die Entlastung durch die Steuerreform gibt die notwendigen wirtschaftlichen Impulse und stützt damit den sich abzeichnenden Aufschwung. Diese Politik werden wir Schritt für Schritt fortsetzen: Niedrige Steuersätze und weniger Ausnahmen. Mehr Transparenz und weniger Bürokratie.

Das so genannte Strafbefreiungserklärungsgesetz erleichtert Steuerflüchtigen die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit durch eine strafbefreiende Erklärung bei gleichzeitiger günstiger „Nachversteuerung“. Mit dieser Regelung für die Vergangenheit werden zugleich auch die Überprüfungsmöglichkeiten der Finanzbehörden ab 1. April 2005 verbessert, um Steuerhinterziehung in der Zukunft zu erschweren. Im Zusammenwirken dieser beiden Maßnahmen kommt Deutschland den Zielen einer gerechten Finanzierung der Staatsaufgaben durch alle Steuerbürgerinnen und -bürger, der dauerhaften Verbreiterung der Steuerbasis und der allgemeinen Lastenteilung einen großen Schritt näher. Nur so ist Steuerehrlichkeit auch in der Praxis durchsetzbar.



Die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung ist bekannt für eine schnelle und serviceorientierte Fachinformation. Wahrscheinlich sind Sie in vielen Bereichen von der Steuerreform betroffen. Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über wichtige Änderungen.

Jochen Dieckmann
Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

INHALT

- **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** 2
- **Eigenheimzulage** 10
- **Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer** 17
- **Gewerbetreibende** 21
- **Kapitalanlegerinnen und Kapitalanleger** .. 30
- **Steueramnestie** 31

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Presse- und Informationsreferat, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf, Telefon: 02 11/49 72-23 25, Fax: 02 11/49 72-23 00
eMail: Presse@fm.nrw.de, Internet: www.fm.nrw.de
Broschürenbestellungen: Tel.: 01803/100 110

REDAKTION: Hartmut Müller-Gerbes (verantwortl.) und Florian Torka in Zusammenarbeit mit den Experten der Steuerabteilung

GESTALTUNG/ satz & grafik Jürgen Krüger, Kleinschmitthäuser Weg 40, 40468 Düsseldorf

DRUCK: Druckerei J. P. Bachem GmbH & Co. KG, 51063 Köln



Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Wesentliche Änderungen beim Lohnsteuerabzug ab 01.01.2004

1. Vorziehen der Steuerreformstufe 2005

Nach langem Ringen im Vermittlungsausschuss ist es nun ab 2004 zumindest zu einem teilweisen Vorziehen der Steuerreformstufe 2005 gekommen. Zwar fallen die Entlastungen für 2004 etwas kleiner aus als ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehen, dennoch sind die Auswirkungen für nahezu alle Steuerzahler deutlich spürbar. Ab 2005 soll dann endgültig die volle Entlastung eintreten. Die Änderungen im Vergleich zum bisherigen Steuertarif ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Veranlagungszeitraum	2003	2004	ab 2005
Grundfreibetrag	7.235 €	7.664 €	7.664 €
Eingangssteuersatz	19,9 %	16,0 %	15,0 %
Spitzensteuersatz	48,5 %	45,0 %	42,0 %
ab	55.008 €	52.152 €	52.152 €

Aus den Tarifänderungen ergeben sich Folgeänderungen in anderen Tarifvorschriften innerhalb des Einkommensteuerrechts (insbesondere Anhebung der Einkommensgrenze zur Berücksichtigung volljähriger Kinder und des Höchstbetrages für den Abzug von Unterhaltsleistungen jeweils von 7.188 € auf 7.680 €).

Außerdem wird als Folge der Absenkung des Eingangssteuersatzes auf 16 % in den Fällen außerordentlicher Einkünfte durch Betriebsveräußerung der Mindeststeuersatz von 19,9 auf 16 % herabgesetzt.

Durch die späte Einigung auf die Steuersatzänderung kann es bei Arbeitnehmern vereinzelt dazu kommen, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuer mangels eines aktualisierten Lohnabrechnungsprogramms/einer aktualisierten Lohnsteuertabelle noch nach dem eigentlich für 2004 geplanten Steuertarif und damit zu hoch einbehält. Das Bundesfinanzministerium hat jedoch durch Veröffentlichung eines neuen Programmablaufplans bereits die Voraussetzungen für einen korrekten Lohnsteuerabzug geschaffen.

Selbstständige und Gewerbetreibende, die Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten haben und die eine Anpassung der Vorauszahlungen aufgrund der Tarifänderung vornehmen lassen wollen, müssen beim Finanzamt einen entsprechenden Antrag stellen. Bei Einkommensteuerveranlagungen, die nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens durchgeführt werden, wird bei der Berechnung der Einkommensteuervorauszahlungen der korrekte Tarif für das Jahr 2004 berücksichtigt.

2. Wegfall der Steuerfreiheit von Fahrtkostenzuschüssen

Zuschüsse des Arbeitgebers, die dieser zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr leistet, waren bisher steuerfrei (§ 3 Nr. 34 EStG). Gleiches galt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. **Diese Steuerbefreiung ist zum 01.01.2004 ersatzlos aufgehoben worden.** Derartige Vorteile sind demnach in vollem Umfang steuerpflichtig.

Der Arbeitgeber kann allerdings die Lohnsteuer bis zu dem Betrag, den der Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend machen könnte, mit 15 v. H. pauschal erheben (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG). In diesem Fall muss der Arbeitgeber die pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen in der Lohnsteuerbescheinigung erfassen (§ 41 b Abs. 1 Nr. 7 EStG).

3. Änderungen bei der Entfernungspauschale

Grundsätzlich

Zur Abgeltung der Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann der Arbeitnehmer arbeitstäglich für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Entfernungspauschale ansetzen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG). Diese beträgt ab dem 01.01.2004 einheitlich für jeden Entfernungskilometer 0,30 € (einfache Entfernung).

Höchstbetragsregelung

Der Höchstbetrag, der im Kalenderjahr als Entfernungspauschale anerkannt wird, beträgt ab 2004 4.500 €. Wie bisher gilt der Höchstbetrag allerdings nicht für die Arbeitnehmer, die mit ihrem eigenen oder ihnen zur Nutzung überlassenen Pkw zur Arbeit fahren.

Öffentliche Verkehrsmittel

Soweit die Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Entfernungspauschale übersteigen, können diese Aufwendungen weiterhin angesetzt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EStG). Für die Prüfung, ob die tatsächlichen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen, ist eine auf das Kalenderjahr bezogene Vergleichsrechnung durchzuführen. Entschließt sich der Steuerpflichtige für den Ansatz der tatsächlichen Aufwendungen, so ist ein Wechsel zum Ansatz der Entfernungspauschale erst im nächsten Kalenderjahr möglich. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

Sachbezüge

Arbeitgeber, die Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gewähren oder zusätzlich zum oh-



nehin geschuldeten Arbeitslohn Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte leisten, können die Lohnsteuer mit 15 v. H. pauschal erheben (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG). Dies gilt jedoch nur bis zu der Höhe, bis zu der der Arbeitnehmer Werbungskosten geltend machen könnte. Durch die Verringerung der Entfernungspauschale auf 0,30 € verringert sich auch der Betrag, der vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden kann.

Beispiel:

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer einen Firmen-Pkw auch zur privaten Nutzung überlassen. Der hierfür angenommene geldwerte Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt monatlich 144 €. Der Arbeitnehmer hat eine Wegstrecke von 20 km zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an 15 Arbeitstagen pro Monat zurückzulegen.

Lösung:

In 2003 konnte der Arbeitgeber monatlich für die Fahrten seines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 114 € (0,36 € x 10 km) + (0,40 € x 10 km) = 7,60 € x 15 Arbeitstage) pauschal versteuern.

Ab 2004 verringert sich der Betrag auf 90 € (0,30 € x 20 km x 15 Arbeitstage). Darüberhinaus muss der Arbeitnehmer nunmehr die Differenz zwischen dem geldwerten Vorteil in Höhe von 144 € und den 90 €, also 54 €, individuell versteuern (bisher 30 €).

Sammelbeförderung

Unter den in § 3 Nr. 32 EStG genannten Voraussetzungen ist die Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem vom Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel steuerfrei (steuerfreie Sammelbeförderung). Für Strecken mit einer steuerfreien Sammelbeförderung nach § 3 Nr. 32 EStG gilt die Entfernungspauschale ab 2004 nicht mehr (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 3 EStG). Damit die Finanzverwaltung diesen Sachverhalt erkennen kann, muss der Arbeitgeber in der Lohnsteuerbescheinigung den Großbuchstaben F bescheinigen (§ 41 b Abs. 1 Nr. 9 EStG).

Anrechnung

Auf die Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind etwaige steuerfreie Sachbezüge und etwaig pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen anzurechnen (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG – Job-Ticket –, § 8 Abs. 3 EStG – Verkehrsträger –, § 3 c EStG – Job-Ticket –, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 5 EStG – Verkehrsträger –, § 40 Abs. 2 Satz 3 EStG – pauschal besteuerte Beträge –). Sie sind deshalb vom Arbeitgeber in der Lohnsteuerbescheinigung einzutragen (§ 41 b Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 EStG).

Änderung der Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte

Sind auf der Lohnsteuerkarte 2004 aufgrund der alten Gesetzeslage Freibeträge eingetragen worden, sind diese vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen. Die Eintra-

gung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte hat allerdings für den Arbeitnehmer zwingend die Abgabe einer Einkommensteuererklärung zur Folge. Nachzahlungen bei der Einkommensteuer-Veranlagung 2004 können vermieden werden, wenn Arbeitnehmer ggf. die bisher eingetragenen Freibeträge beim Finanzamt an die neue Rechtslage anpassen lassen.

4. Einführung eines Entlastungsbetrags für allein Erziehende (Steuerklasse II – neu –)

Der bisherige Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7 EStG) wurde zum 01.01.2004 aufgehoben. Gleichzeitig wurde ein Entlastungsbetrag für allein Erziehende in Höhe von 1.308 € jährlich (= 109 € monatlich) eingeführt (§ 24 b EStG). Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen für diesen neuen Entlastungsbetrag erfüllen, erhalten für den Lohnsteuerabzug – wie beim bisherigen Haushaltsfreibetrag – die Steuerklasse II (§§ 24 b i. V. m. 38 b Satz 2 Nr. 2 EStG).

Voraussetzung ist, dass

- der Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind i. S. d. § 32 Abs. 1 EStG eine Haushaltsgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung bildet,
- das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- der Steuerpflichtige und sein Kind in der gemeinsamen Wohnung mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Als allein stehend i. S. d. Vorschrift gelten Steuerpflichtige, die

- nicht die Voraussetzungen für eine Ehegattenbesteuerung erfüllen und
- mit keiner anderen Person eine Haushaltsgemeinschaft bilden, es sei denn, für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu. Der Gesetzgeber nimmt eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person an, wenn diese mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist (§ 24 b Abs. 2 EStG).

Der Entlastungsbetrag ist kein Jahres-Entlastungsbetrag und kann damit auf diejenigen Monate beschränkt werden, in denen die Voraussetzungen zu dessen Gewährung auch tatsächlich vorliegen (§ 24 b Abs. 3 EStG). Ändern sich die Verhältnisse im Laufe des Jahres, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die unzutreffende Steuerklasse II ändern zu lassen (§ 39 Abs. 4 Satz 1 EStG).

Die Gemeinden dürfen bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2005 die Steuerklasse II nur in den Fällen bescheinigen, in denen die Arbeitnehmer gegenüber den Gemeinden vor dem 20.09.2004 eine schriftliche Erklärung abgeben (§ 52 Abs. 51 EStG). In dieser Erklärung hat der Arbeitnehmer zu versichern, dass die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für allein Erziehende erfüllt sind. Dies wird insbesondere die Frage der Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person betreffen.

Da die Lohnsteuerkarten 2004 noch nach der alten Rechtslage ausgestellt wurden, soll die Gemeinde die Ausstellung der Steuerklasse II für 2004 mit 2005 abgleichen und dem Finanzamt die ggf. abweichenden Fälle mitteilen. Aufgrund dieser Mitteilung kann das Fi-



nanzamt überprüfen, ob die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für allein Erziehende in 2004 erfüllt waren. Besteht kein Anspruch, kann es die Korrektur der unzutreffenden Anwendung der Steuerklasse II im Wege der Lohnsteuernachforderung (§ 39 Abs. 4 Satz 4 EStG) oder im Veranlagungsverfahren vornehmen. Der Arbeitgeber muss jedoch nicht überprüfen, ob die ihm vorgelegten Lohnsteuerkarten 2004 zutreffend die Steuerklasse II ausweisen.

5. Streichung der Zweijahresfrist bei einer beruflich veranlassenen doppelten Haushaltsführung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG)

Die 1996 eingeführte gesetzliche Zweijahresfrist für die steuerliche Berücksichtigung von Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung ist bei Arbeitnehmern mit eigenem Hausstand ab 01.01.2003 weggefallen. Darüber hinaus gilt dies auch in Fällen, in denen die Einkommensteuer noch nicht formell bestandskräftig oder hinsichtlich der Aufwendungen für eine beruflich veranlassene doppelte Haushaltsführung vorläufig festgesetzt ist (§ 52 Abs. 23 b EStG i. d. F. StÄndG 2003) oder unter einem wirksamen Nachprüfungsvorbehalt steht. Mit der Streichung der Zweijahresfrist ist die steuerliche Anerkennung von Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung nunmehr grundsätzlich zeitlich unbefristet möglich. Zu den Voraussetzungen der doppelten Haushaltsführung sind die LStR mit Ausnahme etwaiger Äußerungen zur Zweijahresfrist anzuwenden. Zu möglichen Folgerungen aus der Gesetzesänderung bei Arbeitnehmern ohne eigenen Hausstand (R 43 Abs. 5 LStR) wird in einem gesonderten BMF-Schreiben Stellung genommen.

Der Wegfall der Zweijahresfrist bei doppelter Haushaltsführung hat zur Folge, dass der Arbeitgeber steuerlich abziehbare Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung zeitlich unbefristet steuerfrei zahlen kann (§ 3 Nr. 13, 16 EStG). Hat der Arbeitgeber die Vergütung bisher aufgrund der Zweijahresfrist versteuert, so kann er den Lohnsteuerabzug berichtigen, solange er (z. B. für 2003) noch keine Lohnsteuerbescheinigung ausgeschrieben hat (§ 41 c Abs. 3 Satz 1 EStG).

6. Steuerfreistellung ausländischer Einkünfte (§ 50 d Abs. 8 EStG)

Nach § 50 d Abs. 8 EStG sind Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen aus nicht-selbstständiger Arbeit, für die das Besteuerungsrecht nach einem Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht, gleichwohl in Deutschland zu besteuern, soweit der Steuerpflichtige nicht nachweist, dass der (ausländische) Tätigkeitsstaat auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern tatsächlich entrichtet wurden. Dies gilt auch dann, wenn nach dem einschlägigen DBA eine Rückfallklausel nicht vorgesehen ist.

Diese Nachweispflicht betrifft das Veranlagungsverfahren; sie ist im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht anzuwenden. Das Betriebsstättenfinanzamt kann daher weiterhin auf Antrag des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers eine Freistellungsbescheinigung erteilen (§ 39 b Abs. 6 Satz 1 EStG). Das Betriebsstättenfinanzamt soll dann in der Freistellungsbescheinigung auf die Nachweispflicht im Veranlagungsverfahren hinweisen. Hat der Arbeitgeber den Antrag auf Freistellungsbescheinigung gestellt, sollte er seinem Arbeitnehmer einen solchen Hinweis auf die Nachweispflicht im Veranlagungsverfahren weitergeben. Einen Einkommensteuerbescheid, in dem solche Einkünfte der deutschen Besteuerung unterworfen wurden, kann zu Gunsten des Steuerpflichtigen geändert werden, sobald dieser die tatsächliche Besteuerung im Ausland nachweist. Dadurch ist sichergestellt, dass eine Doppelbesteuerung vermieden wird. Da § 175 Abs. 1 Satz 2 AO anzuwenden ist, beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das rückwirkende Ereignis (= Zahlung der festgesetzten Steuer im Ausland) eintritt (§ 50 d Abs. 8 Satz 3 EStG).



7. Betragsmäßige Änderungen von Höchstbeträgen, Freibeträgen und Freigrenzen

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 ändern sich weitere Vorschriften, die Höchstbeträge, Freibeträge und Freigrenzen enthalten. Es handelt sich um folgende Vorschriften mit lohnsteuerlichem Bezug:

Bezeichnung der steuerlichen Regelung und bisherige Beträge (31.12.2003)	Änderung ab 01.01.2004:
§ 3 Nr. 9 EStG	
Freibetrag für Abfindungen wegen Auflösung des Dienstverhältnisses	Senkung der steuerfreien Höchstbeträge
bisher 8.181 €	neu: 7.200 €
bisher 10.226 €, wenn älter als 50 Jahre und Dienstverhältnis mehr als 15 Jahre	neu: 9.000 €
bisher 12.271 €, wenn älter als 55 Jahre und Dienstverhältnis mehr als 20 Jahre	neu: 11.000 €
§ 3 Nr. 10 EStG	
Freibetrag für Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis	Senkung des Freibetrags
bisher 12.271 €	neu: 10.800 €
§ 3 Nr. 15 EStG	
Freibetrag für Heirats- und Geburtsbeihilfen	Senkung des Freibetrags
bisher 358 €	neu: 315 €
§ 3 Nr. 38 EStG	
Freibetrag für Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen	Senkung des Freibetrags
bisher 1.224 € im Kalenderjahr	neu: 1.080 €
§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG	
Monatliche Freigrenze für bestimmte Sachbezüge	Senkung der Freigrenze
bisher 50 € im Monat	neu: 44 €
§ 8 Abs. 3 EStG	
Freibetrag für Belegschaftsrabatte	Senkung des Freibetrags
bisher 1.224 € im Kalenderjahr	neu: 1.080 €

§ 9 a Nr. 1 EStG	
Arbeitnehmer-Pauschbetrag (Werbungskosten-Pauschbetrag)	Senkung des Pauschbetrags
bisher 1.044 €	neu: 920 €
§ 19 a EStG	
Freibetrag für die unentgeltliche/verbilligte Überlassung von bestimmten Vermögensbeteiligungen	Senkung des Höchstbetrags
bisher 154 € im Kalenderjahr	neu: 135 €
§ 37 a EStG	
Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogrammen	Erhöhung des Steuersatzes
bisher 2 %	neu: 2,25 %
§§ 3, 10 WoPG	
Wohnungsbauprämie	Herabsetzung des Prozentsatzes
bisher 10 %	neu: 8,8 % bis zum unverändert gebliebenen Höchstbetrag von 512 € (Ledige), 1.024 € (Verheiratete)
§§ 13 Abs. 2, 17 Abs. 7 VermBG	
Arbeitnehmer-Sparzulage	Senkung der Prozentsätze und Betragsgrenzen
bisher	neu:
<ul style="list-style-type: none"> • für Vermögensbeteiligungen bis 408 € 20 %; in den neuen Bundesländern 25 %. • für Bausparkassenbeiträge 10 % bis zum Höchstbetrag von 480 €. 	<ul style="list-style-type: none"> • für Vermögensbeteiligungen bis 400 € 18 %; in den neuen Bundesländern 22 %. • für Bausparkassenbeiträge 9 % bis zum Höchstbetrag von 470 €.



Eigenheimzulage:

Beibehaltung bei gleichzeitigen strukturellen Veränderungen ab 2004

Kurzbeschreibung der Rechtsänderungen:

- **Einheitliche Förderung von Alt- und Neubauten i. H. von jährlich 1 %, maximal 1.250 Euro;**
- **Vollausschöpfung der Grundzulage ab einer Bemessungsgrundlage von mindestens 125.000 Euro unter Einbeziehung von Grund und Boden;**
- **Einbeziehung von Modernisierungsaufwendungen bis zum Ablauf des zweiten, der Anschaffung folgenden Jahres in die Bemessungsgrundlage;**
- **Abschaffung der Förderung von Ausbauten und Erweiterungen;**
- **Genossenschaftszulage nur bei Eigennutzung einer Genossenschaftswohnung;**
- **Kinderzulage von 800 Euro;**
- **Absenkung der Einkunftsgrenzen von rd. 80.000 Euro (Verheiratete: 160.000 Euro) auf 70.000 Euro/140.000 Euro;**
- **Beibehaltung des Kindererhöhungsbetrages von 30.000 Euro;**
- **maßgeblich ist die Summe der positiven Einkünfte (negative Einkünfte bleiben somit unberücksichtigt)**

Beibehaltung der Eigenheimzulage

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes war zunächst vorgesehen, die Eigenheimzulage gänzlich zu streichen. Das Koch-Steinbrück-Papier sah hingegen vor, die Eigenheimzulage in die pauschalen Kürzungen nach der „Rasenmähermethode“ mit einzubeziehen.

Nunmehr hat der Gesetzgeber für Anschaffungen (Kaufvertrag) und Herstellungen (i. d. R. Bauantragstellung) nach dem 31.12.2003 folgende Absenkung und strukturellen Maßnahmen beschlossen:

- **Einheitliche Förderung von Alt- und Neubauten i. H. von jährlich 1 %, maximal 1.250 Euro**
Damit bleibt die Altbauförderung ungefähr auf dem bisherigen Niveau von bislang 1.278 € pro Förderjahr. Die Neubauförderung hingegen wird von bislang 2.556 € deutlich um etwas mehr als die Hälfte abgeschmolzen. Durch die Absenkung der Grundförderung auf 1 % der Bemessungsgrundlage kommt eine Vollausschöpfung der Grundzulage erst ab einer Bemessungsgrundlage von mindestens 125.000 € (nach wie vor unter Einbeziehung von Grund und Boden) in Betracht.
- **Einbeziehung von Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen**
Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen gehen künftig in die Bemessungsgrundlage für die Grundförderung ein, wenn die Maßnahmen innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung der Wohnung durchgeführt werden. Diese Ausweitung steht im Zusammenhang mit der Erhöhung der Bemessungsgrundlage zur Vollausschöpfung der Grundförderung. Durch die Einbeziehung von Renovierungsmaßnahmen werden Förderunterschiede vermieden – je nachdem, ob der Veräußerer oder der Erwerber die Instandsetzungsarbeiten durchführt.
- **Abschaffung der Förderung von Ausbauten und Erweiterungen**
Künftig werden Ausbauten und Erweiterungen an einer eigenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung nicht mehr gefördert. Die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage für eine Ausbau- und Erweiterungsmaßnahme kommt nur noch in Betracht, wenn der Steuerpflichtige vor dem 01.01.2004 mit dem Ausbau begonnen hat (Bauantragstellung, Einreichung der Bauunterlagen, bei nicht anzeige- oder genehmigungspflichtigen Maßnahmen tatsächlicher Baubeginn in Form von Materialbeschaffung oder verbindlicher Auftragserteilung).
- **Kinderzulage von 800 Euro**
Die Kinderzulage bleibt im Grunde unverändert, wird zu Gunsten der Steuerpflichtigen aber von 767 € auf einen glatten Betrag angehoben.
- **Absenkung der Einkunftsgrenzen auf 70.000 Euro/140.000 Euro**
Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage künftig nur noch in Anspruch nehmen, wenn seine maßgeblichen Einkünfte die Einkunftsgrenze von 70.000 € bei Ledigen bzw. 140.000 € bei Verheirateten für den Zweijahreszeitraum aus Erstjahr und Vorjahr



nicht übersteigen. Für jedes Kind, für das im Erstjahr die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Kinderzulage vorliegen, erhöht sich diese Grenze um 30.000 € bzw. 15.000 €, wenn mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer der geförderten Wohnung sind und zugleich für ein Kind Anspruch auf Kinderzulage haben. Damit wurden die maßgebenden Grenzen gegenüber den bisher geltenden Grenzen von 81.807 €/163.614 €/30.678 €/15.339 € abgeschmolzen.

Außerdem erfolgt die Berechnung nicht mehr anhand des Gesamtbetrags der Einkünfte, sondern anhand der „Summe der positiven Einkünfte“. Damit wird verhindert, dass Verluste – trotz u. U. hoher positiver Einkünfte aus einer anderen Einkunftsart – zur Gewährung der Eigenheimzulage führen können.

- **Genossenschaftszulage nur bei Eigennutzung einer Genossenschaftswohnung**
Nach der gesetzlichen Formulierung des § 17 EigZulG war bislang die Inanspruchnahme der Genossenschaftsförderung auch möglich, wenn der Steuerpflichtige keine Wohnung der Genossenschaft zu eigenen Wohnzwecken nutzte. Die Finanzverwaltung sah das zwar ursprünglich anders und hatte in ihrem BMF-Schreiben vom 10.02.1998 (BStBl. 1998 I, 190) geregelt, dass spätestens im letzten Jahr des Förderzeitraums eine Selbstnutzung vorliegen müsse. Dem war allerdings der BFH mit Urteil vom 15.01.2002 (BStBl. 2002 II, 274) entgegen getreten.

Für Genossenschaftsbeitritte nach dem 31.12.2003 ist nun die ursprüngliche Verwaltungsauffassung gesetzlich festgeschrieben worden. Genossenschaftsförderung kommt in diesen Fällen nur noch in Betracht, wenn der Anspruchsberechtigte spätestens im letzten Jahr des Förderzeitraums mit der Nutzung der Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken beginnt.

Außerdem sind die Förderbeträge auf glatte Eurobeträge abgerundet worden. Statt 1.227 € Fördergrundbetrag gibt es nunmehr 1.200 € und die Kinderzulage sinkt von 256 € auf 250 €. Der Fördersatz von 3 % bezogen auf die geleistete Einlage ist allerdings beibehalten worden.

Letztmalige Anwendung des bisherigen Rechts

In Herstellungsfällen (der Steuerpflichtige ist selbst Bauherr):

Um die Eigenheimzulage in der bisherigen Form zu erhalten, muss der Steuerpflichtige noch in 2003 den Bauantrag gestellt haben. Ist die Baumaßnahme baugenehmigungsfrei, reicht die Einreichung der Bauunterlagen beim zuständigen Bauamt aus (Eingangsdatum beim Bauamt spätestens am 31.12.2003). Unmaßgeblich ist der Beginn der tatsächlichen Bauarbeiten; diese können z. B. erst in 2004 begonnen werden.

Die Fertigstellung ist ebenfalls unmaßgeblich für die Frage, ob „altes“ oder „neues“ Recht zur Anwendung kommt. Sie entscheidet nur darüber, wann der achtjährige Förderzeitraum beginnt. Erfolgt z. B. die Fertigstellung erst in 2005, wird die Eigenheimzulage in der jetzigen Form (2.556 € Grundzulage für einen Neubau und 767 € Kinderzulage je zu berücksichtigendem Kind) gewährt, wenn auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen (z. B. Einkunftsgrenze nicht überschritten, kein Objektverbrauch).

In Anschaffungsfällen (der Steuerpflichtige ist Erwerber):

Um die Eigenheimzulage in der bisherigen Form zu erhalten, muss der Steuerpflichtige noch in 2003 den notariellen Kaufvertrag wirksam abgeschlossen haben.

Der Eigentumsübergang (Übergang von Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahren) ist unmaßgeblich für die Frage, ob „altes“ oder „neues“ Recht zur Anwendung kommt. Dies gilt auch bei Erwerben vom Bauträger, wo ja u. U. das gekaufte Objekt noch durch den Bauträger errichtet werden muss und der Eigentumsübergang folglich erst nach der Fertigstellung stattfinden kann. Er entscheidet nur darüber, wann der achtjährige Förderzeitraum beginnt. Erfolgt z. B. der Eigentumsübergang erst in 2005, wird die Eigenheimzulage in der jetzigen Form (2.556 € Grundzulage für einen Neubau/1.278 € Grundzulage für einen Altbau und 767 € Kinderzulage je zu berücksichtigendem Kind) gewährt, wenn auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen (z. B. Einkunftsgrenze nicht überschritten, kein Objektverbrauch).

Anwendung des neuen Rechts

Nach § 19 Abs. 8 EigZulG i. d. F. des HBegIG 2004 sind die o. g. Änderungen erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Falle der Herstellung nach dem 31.12.2003 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung nach dem 31.12.2003 aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakt angeschafft hat. § 17 EigZulG in der o. g. Fassung ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte nach dem 31.12.2003 einer Genossenschaft beigetreten ist.

Für den gesamten Förderzeitraum von grundsätzlich acht Jahren gilt die bisherige Rechtslage also unverändert fort, wenn der Anspruchsberechtigte noch vor dem 01.01.2004 eine qualifizierte Investitionsentscheidung getroffen hat. Bei Investitionsentscheidungen nach dem 31.12.2003 findet hingegen das neue Recht Anwendung.



Maßgebende Investitionsentscheidung:

- Das ist im Fall der Herstellung der **Herstellungsbeginn**. Als solcher gilt nach § 19 Abs. 5 EigZulG bei baugenehmigungspflichtigen Objekten der **Tag der Bauantragstellung** – eine Bauvoranfrage ist unbeachtlich –, bei baugenehmigungsfreien, aber anzeigepflichtigen Objekten der Tag der **Einreichung der Bauunterlagen**. Maßgeblich ist jeweils das Eingangsdatum beim Bauamt; auf das baurechtlich für den Baubeginn erforderliche Vorliegen der Baugenehmigung kommt es nicht an (BMF vom 10.02.1998, BStBl. I 1998, 190 = EStG-Kartei NRW, sonstige Nebengesetze/EigZulG Nr. 4, Rz. 119 – 121; vgl. auch R 42 a Abs. 4 EStR; H 42 a „Bauantrag“ EStH). Unmaßgeblich ist in diesen Fällen auch, wann mit den eigentlichen Bauarbeiten begonnen wird.
- Im Fall der Anschaffung ist auf den Tag des Abschlusses des rechtswirksamen obligatorischen Vertrages – **Kaufvertrages** – oder gleichstehenden Rechtsakts abzustellen (vgl. R 42 a Abs. 6 EStR; H 42 a „Obligatorischer Vertrag“ EStH). Hierbei kann es sich unter weiteren Voraussetzungen auch um ein bindendes Kaufangebot (z. B. BFH vom 19.10.1971, BStBl. II 1972, 452 zu § 23 EStG) oder einen bindenden Vorvertrag (vgl. BFH vom 13.12.1983, BStBl. II 1984, 311) handeln. Behördliche Genehmigungserfordernisse berühren die Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts nicht (§ 184 Abs. 1 BGB). Bei Vertragsabschluss durch den vollmachtlosen Vertreter ist die Genehmigung durch den Käufer jedoch konstitutiv, entfaltet also keine Rückwirkung (vgl. BFH vom 02.10.2001, BStBl. II 2002, 10).
- **Genossenschaftsanteile** werden regelmäßig durch Beitritt zur Genossenschaft erworben. Die Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung und Zulassung durch die Genossenschaft (BMF vom 10.02.1998, a. a. O., Rz. 108) müssen also vor dem 01.01.2004 erfolgt sein, damit die bisherige Rechtslage Gültigkeit behält.

Unbeachtlich für die Anwendung der Alt- oder Neufassung des EigZulG ist demgegenüber der Zeitpunkt der Herstellung/Fertigstellung bzw. der Anschaffung, d. h. der vertraglich vereinbarte Tag des Übergangs von Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahr. Diese haben nur Bedeutung für den Beginn des Förderzeitraums (§ 3 EigZulG). **Unbeachtlich** für die Anwendung der Alt- oder Neufassung des EigZulG ist zudem der Beginn der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken i. S. von § 4 EigZulG, also der Tag des Einzugs. Erst mit dem Einzug in die Wohnung, dem tatsächlichen Gebrauch der Wohnung zum Wohnen wird der Anspruch auf Eigenheimzulage begründet (BMF vom 10.02.1998, a. a. O., Rz. 25).

Beispiel 1	
Abschluss des notariellen Kaufvertrages	01.10.2003
Anschaffung = Übergang von Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahr	01.01.2004
Nutzung zu eigenen Wohnzwecken = Einzug	01.03.2004

Die Eigenheimzulage ist für die Jahre 2004 bis 2011 nach altem Recht zu gewähren.

Beispiel 2	
Bauantrag	15.10.2003
Tatsächlicher Baubeginn	15.03.2004
Herstellung = Fertigstellung/Bewohnbarkeit	15.01.2005
Nutzung zu eigenen Wohnzwecken = Einzug	20.01.2005

Die Eigenheimzulage ist für die Jahre 2005 bis 2012 nach altem Recht zu gewähren.



Eigenheimzulage: Änderungen in Kurzform

EIGENHEIMZULAGE

EigZulG	bis 31.12.2003	ab 01.01.2004
§ 2 Begünstigtes Objekt	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellung einer Wohnung • Anschaffung einer Wohnung • Ausbauten/Erweiterungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellung einer Wohnung • Anschaffung einer Wohnung • entfällt
§ 5 Einkunftsgrenze	Gesamtbetrag der Einkünfte <ul style="list-style-type: none"> • Alleinstehende 81.807 € • zusammenveranlagte oder nicht veranlagte Ehegatten 163.614 € • Erhöhungsbetrag/Kind 30.678 € 	Summe der positiven Einkünfte <ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz 70.000 € • Ehegatten i.S.d. § 26 EStG (ungeachtet d. Veranlagungsart) 140.000 € • Erhöhungsbetrag/Kind 30.000 €
§ 6 Objektbeschränkung beim Tod eines Ehegatten	Wegfall der Zweitobjektförderung beim überlebenden Ehegatten	Fortführung der Zweitobjektförderung durch den überlebenden Miteigentümer-Ehegatten
§ 8 Bemessungsgrundlage	Herstellungs- oder Anschaffungskosten der Wohnung zuzüglich Anschaffungskosten von Grund und Boden	wie bisher, zudem Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von 2 Jahren nach der Anschaffung durchgeführt werden
§ 9 Höhe		
Neubauförderung	5 % der BMG, max. 2.556 €	} 1 % der BMG, max. 1.250 €
Altbauförderung	2,5 % der BMG, max. 1.256 €	
Kinderzulage	pro Kind 767 €	pro Kind 800 €
§ 17		
Genossenschaftsförderung		
Mindesteinlage	5.113 €	5.000 €
max. Förderbetrag	1.227 €	1.200 €
Kinderzulage	256 €	250 €
„Eigennutzung“	nicht erforderlich	spätestens im letzten Jahr des Förderzeitraums

Änderungen für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer

Degressive AfA für Mietwohnneubauten (§ 7 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. c EStG)

Die degressiven Abschreibungssätze für Mietwohnneubauten, die aufgrund eines nach dem 31.12.2003 gestellten Bauantrags hergestellt oder aufgrund eines nach dem 31.12.2003 abgeschlossenen notariellen Vertrags bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft werden, werden auf 4 % für die ersten 10 Jahre, 2,5 % für die folgenden 8 Jahre und 1,25 % für die restlichen 32 Jahre gesenkt (bisher 8 Jahre 5 %, 6 Jahre 2,5 %, 36 Jahre 1,25 %).

Erhöhte Absetzungen für Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§ 7 h EStG)

Die erhöhten Absetzungen für Herstellungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen (bisher 10 Jahre jeweils 10 %) werden auf 9 % für die ersten 8 Jahre und 7 % für die folgenden 4 Jahre reduziert. Dies gilt erstmals für Maßnahmen, mit denen nach dem 31.12.2003 begonnen wurde (§ 52 Abs. 23 a EStG).

Erhöhte Absetzungen für Baudenkmale (§ 7 i EStG)

Die erhöhten Absetzungen für Herstellungskosten bei Baudenkmalen (bisher 10 Jahre jeweils 10 %) werden auf 9 % für die ersten 8 Jahre und 7 % für die folgenden 4 Jahre reduziert. Dies gilt erstmals für Maßnahmen, mit denen nach dem 31.12.2003 begonnen wurde (§ 52 Abs. 23 b EStG).

Zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§ 10 f EStG)

Der Sonderausgabenabzug beträgt nunmehr 10 Jahre lang 9 % der begünstigten Aufwendungen (bisher 10 %), so dass nunmehr insgesamt nur noch 90 % der Aufwendungen steuermindernd abgezogen werden können. Dies gilt erstmals für Baumaßnahmen, mit denen nach dem 31.12.2003 begonnen wurde (§ 52 Abs. 27 EStG).

Aufwendungen für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (§ 10 g EStG)

Der Sonderausgabenabzug beträgt nunmehr 10 Jahre lang 9 % der begünstigten Aufwendungen (bisher 10 %), so dass nunmehr insgesamt nur noch 90 % der Aufwendungen steuermindernd abgezogen werden können. Dies gilt erstmals für Baumaßnahmen, mit denen nach dem 31.12.2003 begonnen wurde (§ 52 Abs. 27 a EStG).

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

Bei hohen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Gebäudes ging das Finanzamt davon aus, dass das Gebäude durch die Maßnahmen über seinen ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessert wurde. Dies führte dazu, dass bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung die Aufwendungen nicht als sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen anerkannt werden konnten, sondern Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt wurden, die nur über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden konnten. Zu der Problematik hat der BFH in jüngerer Zeit in mehreren Urteilen umfangreich Stellung genommen. Danach liegen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter anderem dann vor, wenn die Aufwendungen zu einer Hebung des Gebäudestandards führen oder der Herstellung der Funktionsfähigkeit dienen. Die Finanzverwaltung hat die neue Rechtsprechung in einem umfangreichen BMF-Schreiben vom 18.07.2003 umgesetzt. Aus Vereinfachungsgründen blieb es bei der alten Regelung, nach der das Vorliegen einer wesentlichen Verbesserung (= Hebung des Standards) für die ersten drei Jahre nach Anschaffung des Gebäudes nicht geprüft wird, wenn die Aufwendungen für Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudes 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes nicht übersteigen.

Um darüber hinaus eine aufwendige Einzelfallprüfung zu vermeiden, hat der Gesetzgeber mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 a EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2003 eine weitere Vereinfachungsregel eingeführt. Danach gehören zu den Herstellungskosten eines Gebäudes auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, „die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 vom Hundert der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (**anschaffungsnahe Herstellungskosten**).“ Diese gesetzliche Vereinfachung gilt für die Baumaßnahmen, mit denen nach dem 31.12.2003 begonnen wird. Alle Baumaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren vorgenommen werden, gelten hierfür grundsätzlich als eine Maßnahme. Liegt der Beginn vor dem 31.12.2003, sind für den dreijährigen Beurteilungszeitraum daher auch die in 2004 und 2005 getätigten Baumaßnahmen nicht nach der neuen Gesetzeslage, sondern nach den Rechtsgrundsätzen der BFH-Rechtsprechung zu beurteilen. Wird hingegen mit den Maßnahmen erst in 2004 begonnen, gilt insgesamt die gesetzliche Neuregelung.

Auch nach der Gesetzesänderung liegen stets Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vor, wenn das Gebäude erweitert wird oder für die Nutzbarkeit wesentliche Teile des Gebäudes funktionstüchtig gemacht werden müssen.

Ergänzender Hinweis:

In den EStR 2003 ist die Obergrenze, bis zu der auf Antrag Herstellungsaufwand nicht nach § 7 EStG abzuschreiben ist, sondern aus Vereinfachungsgründen als sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand behandelt werden kann, von 2.100 € auf 4.000 € erhöht worden (R 157 Abs. 2 EStR).

Verteilung von Erhaltungsaufwand

Größerer Erhaltungsaufwand bei vermieteten Wohngebäuden des Privatvermögens, der nach dem 31.12.2003 entsteht, kann künftig wieder auf zwei bis fünf Jahre verteilt im Rahmen des Werbungskostenabzugs geltend gemacht werden. Das Gebäude muss zumindest überwiegend Wohnzwecken dienen. Dies ist der Fall, wenn die Wohnfläche mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt. Wird das Gebäude während des Verteilungszeitraums veräußert, ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr der Veräußerung als Werbungskosten abzusetzen. Steht das Gebäude im Eigentum mehrerer Personen, so ist der Erhaltungsaufwand von allen Eigentümern auf den gleichen Zeitraum zu verteilen.

Beispiel:

Der Stpfl. lässt an seinem vermieteten Mehrfamilienhaus die Fenster austauschen. Außerdem renoviert er das Treppenhaus. Die Arbeiten an den Fenstern werden in 2003 abgeschlossen. Die Rechnung über 35.000 € begleicht der Stpfl. allerdings erst in 2004. Die Arbeiten im Treppenhaus verzögern sich wegen Krankheit der Handwerker, so dass die Arbeiten erst im Januar 2004 abgeschlossen werden können. Die Rechnung über 10.000 € begleicht der Stpfl. im Februar 2004.

Lösung:

Die Aufwendungen für den Austausch der Fenster über 35.000 € kann der Stpfl. nur im Jahr der Zahlung in 2004 in voller Höhe als Werbungskosten geltend machen, da die zugrunde liegenden Arbeiten bereits in 2003 abgeschlossen worden sind. Damit sind die Erhaltungsaufwendungen bereits in 2003 entstanden, auch wenn die Rechnung erst in 2004 bezahlt worden ist. Die Aufwendungen für die Malerarbeiten im Treppenhaus kann der Stpfl. gem. § 82 b EStDV n. F. auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen (Beginn des Verteilungszeitraums in 2004, da die Bezahlung im Februar 2004 erfolgte).



Grundstückseigentum: Abschreibungs-Änderungen in Kurzform

Vorschrift	bisherige Regelung	neue Regelung
degressive AfA für Miet- wohnneubauten § 7 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. c	8 Jahre 5,00 %	10 Jahre 4,00 %
	6 Jahre 2,50 %	8 Jahre 2,50 %
	36 Jahre 1,25 %	32 Jahre 1,25 %
erhöhte Absetzungen für Gebäude in Sanierungsgebieten § 7 h EStG	10 Jahre 10 %	8 Jahre 9 % 4 Jahre 7 %
erhöhte Absetzungen für Baudenkmale § 7 i EStG	10 Jahre 10 %	8 Jahre 9 % 4 Jahre 7 %
zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale, Gebäude in Sanierungsgebieten § 10 f EStG	10 Jahre 10 %	10 Jahre 9 %
Aufwendungen für schutz- würdige Kulturgüter § 10 g EStG	10 Jahre 10 %	10 Jahre 9 %

Gewerbetreibende:

Wesentliche Änderungen im Bereich der Einkommensteuer

Sofern keine besonderen Hinweise enthalten sind, gelten die Änderungen ab 2004.

Mindestbesteuerung (§ 2 Abs. 3 S. 2 bis 8 EStG)

Die Mindestbesteuerung entfällt, so dass Verluste aus verschiedenen Einkunftsarten im Verlustentstehungsjahr grundsätzlich uneingeschränkt ausgleichsfähig sind. Die darüber hinaus bestehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen, wie z. B. für Verlustzuweisungsgesellschaften i. S. d. § 2 b EStG, bleiben bestehen. Die Neufassung des § 2 Abs. 3 kommt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 zur Anwendung. Als Folge der Aufhebung der Ausgleichsbeschränkungen in § 2 Abs. 3 EStG entfallen auch die bisher zum Verlustrück- bzw. Verlustvortrag bestehenden Regelungen zur Beschränkung des Verlustabzugs zwischen den verschiedenen Einkunftsarten in § 10 d Abs. 1 und Abs. 2.

Geschenkaufwendungen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG)

Betrieblich veranlasste Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmers sind, können nur noch bis zu 35 € (bisher 40 €) im Jahr abgezogen werden (Freigrenze). Wird der Höchstbetrag von 35 € (je Empfänger) überschritten, sind die Aufwendungen insgesamt als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe zu behandeln; ebenso ist im Falle des Überschreitens der Freigrenze der Vorsteuerabzug – wie bisher bei der Freigrenze von 40 € – ausgeschlossen (§ 15 Abs. 1 a Nr. 1 UStG).

Bewirtungsaufwendungen (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG)

Aufwendungen für Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass können nur noch in Höhe von 70 % (bisher 80 %) als Betriebsausgaben abgezogen werden. Auch ein Vorsteuerabzug ist ab 2004 nur noch aus 70 % der Aufwendungen zulässig (§ 15 Abs. 1 a Nr. 1 UStG).

Doppelte Haushaltsführung (§ 4 Abs. 5 Nr. 6 a EStG)

Vgl. Änderung des § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG (s. Seite 6).

Tonnagebesteuerung (§ 5 a Abs. 2, § 4 Abs. 5 Nr. 11 EStG)

Der Antrag auf Anwendung der Tonnagebesteuerung kann grundsätzlich nur im Jahr der Indienststellung des Schiffes mit Wirkung ab Beginn dieses Wirtschaftsjahres und mit Bindungswirkung für 10 Jahre gestellt werden. Vor Indienststellung erwirtschaftete Gewinne sind dann nicht zu besteuern und Verluste sind weder ausgleichsfähig noch verrechenbar.



Ergangene Steuerbescheide können berichtigt werden. Wird der Antrag nicht im Wirtschaftsjahr der Indienststellung des Schiffes gestellt, kann er erstmals in dem Wirtschaftsjahr gestellt werden, das nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Wirtschaftsjahr der Indienststellung endet. In diesem Fall bleiben vorangegangene Gewinne und Verluste unverändert (§ 5 a Abs. 3 EStG). Diese Neuregelung ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31.12.2005 endet. Die bisherige Fassung des § 5 a Abs. 3 EStG ist weiterhin anzuwenden bei Vertragsabschluss oder Herstellungsbeginn vor dem 01.01.2006. In diesem Fall muss der Antrag auf Anwendung der Tonnagebesteuerung bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres gestellt werden, das vor dem 01.01.2008 endet (§ 52 Abs. 15 EStG).

Durch eine Aufspaltung des Betriebsergebnisses konnten die Erträge aus dem Betrieb eines Handelsschiffes in einer Betriebskapitalgesellschaft durch Ansatz des pauschaliert ermittelten Gewinns besteuert werden, während die damit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben (Absetzung für Abnutzung, Fremdkapitalzinsen) in einer Besitzkapitalgesellschaft deren Gewinn in voller Höhe minderten („Rosinen Picking“). Es erfolgte also eine künstliche Trennung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Diese zweckwidrigen Gestaltungen wurden beseitigt durch Versagung des Betriebsausgabenabzugs (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 11 EStG).

Halbjahres-AfA (§ 7 Abs. 1 S. 3 EStG)

Die bisher in R 44 EStR enthaltene Vereinfachungsregelung, nach der im ersten Halbjahr eines Wirtschaftsjahres angeschaffte oder hergestellte bewegliche Anlagegüter mit dem vollen Jahresbetrag und im zweiten Halbjahr angeschaffte oder hergestellte Anlagegüter mit dem halben Jahresbetrag abgeschrieben werden konnten, wird gesetzlich aufgehoben.

Für nach dem 31.12.2003 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter ist im Erstjahr eine monatsgenaue Berechnung erforderlich. Dies gilt sowohl für die lineare als auch für die degressive AfA.

Verlustabzug (§ 10 d EStG)

Durch die Neuregelung ist der Verlustvortrag bei der Einkommensteuer ab 2004 auch für die Verluste der Vorjahre eingeschränkt worden. Verluste können in Folgejahren unabhängig von der Einkunftsart, bei der sie entstanden sind, und unabhängig davon, welche Einkünfte in den Vortragsjahren erzielt werden, bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 € voll abgezogen werden. Dieser Sockelbetrag gilt als Mittelstandskomponente. Bei Ehegatten wird der Sockelbetrag verdoppelt. Darüber hinaus ist nur noch ein Ausgleich bis zu 60 % des 1.000.000 € (bzw. 2.000.000 € bei Ehegatten) übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte möglich. Dies bedeutet, dass z. B. gewerbliche Gewinne oberhalb des Sockelbetrages nicht mehr voll mit gewerblichen Verlusten aus Vorjahren ausgeglichen werden können.

Im Verlustentstehungsjahr und beim Verlustrücktrag (bis zur Rücktragsgrenze von 511.500 €; bei Ehegatten 1.023.000 €) ist hingegen ein voller Ausgleich möglich.

Diese Regelung gilt auch bei der Körperschaftsteuer.

Verlustverrechnung bei stillen Gesellschaften (§ 15 Abs. 4 EStG)

Die bereits im Steuervergünstigungsabbaugesetz gefundene Regelung beschränkt die Verlustverrechnung in Fällen, in denen sich eine Kapitalgesellschaft an einer anderen Kapitalgesellschaft unmittelbar typisch und atypisch still beteiligt. Die neue Gesetzesformulierung stellt sicher, dass auch bei einer mittelbaren Beteiligung die Verlustausgleichsbeschränkung gilt.

Veräußerungsfreibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG

Der Freibetrag wird von bisher 51.200 € auf 45.000 € gesenkt. Die Kappungsgrenze reduziert sich von 154.000 € auf 136.000 €.

Veräußerungsfreibetrag nach § 17 Abs. 3 EStG

Der Freibetrag wird von bisher 10.300 € auf 9.060 € gesenkt. Die Kappungsgrenze reduziert sich von 41.000 € auf 36.100 €.

Anrechnung von Gewerbesteuer (§ 35 EStG)

Die Gewerbesteueranrechnung war bisher nach § 35 Abs. 1 S. 2 und 3 EStG ausgeschlossen, wenn der Hebesatz in der Gemeinde weniger als 200 % betrug. Da § 16 GewStG nunmehr einen Mindesthebesatz von 200 % vorschreibt, ist diese Regelung entfallen.

Außerdem wurde auch § 35 Abs. 2 EStG gestrichen, da es keinen Unterschied mehr zwischen einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft gibt.



Gewerbetreibende: Einkommensteuer-Änderungen in Kurzform

GEWERBETREIBENDE

Vorschrift	bisherige Regelung	neue Regelung
Mindestbesteuerung § 2 Abs. 3 S. 2 – 8 EStG		entfällt; voller Verlustausgleich im Entstehungsjahr
Geschenkaufwendungen § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG	Höchstbetrag 40 €	Höchstbetrag 35 €
Bewirtungsaufwendungen § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG	Betriebsausgaben 80 %	Betriebsausgaben 70 %
Tonnagebesteuerung § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 11 EStG		Abzugsverbot für Zuwendungen an Betriebe, die Gewinn nach § 5 a EStG ermitteln
§ 5 a Abs. 3 EStG		Wegfall der Optionsfrist
Halbjahres-AfA § 7 Abs. 1 S. 3 EStG	Anschaffung 1. Hj. -> volle AfA Anschaffung 2. Hj. -> halbe AfA	monatsgenaue Berechnung
Verlustabzug § 10 d EStG		Voller Verlustabzug bei Verlustvortrag bis 1 Mio. € (bzw. 2 Mio. € bei Ehegatten). Darüber hinaus Ausgleich nur bis 60 % des 1 Mio. € (bzw. 2 Mio. € bei Ehegatten) übersteigenden GdE (Sockelbetrag).
Verlustausgleichsbeschränkung bei stillen Gesellschaften § 15 Abs. 4 EStG		beschränkte Verlustverrechnung auch bei mittelbarer Beteiligung
Veräußerungsfreibetrag § 16 Abs. 4 EStG	51.200 € Freibetrag 154.000 € Kappungsgrenze	45.000 € Freibetrag 136.000 € Kappungsgrenze
Veräußerungsfreibetrag § 17 Abs. 3 EStG	10.300 € Freibetrag 41.000 € Kappungsgrenze	9.060 € Freibetrag 36.100 € Kappungsgrenze

Wesentliche Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen

Die im Jahre 1999 eingeführte Vorsteuerabzugsbeschränkung für gemischt genutzte Fahrzeuge in Höhe von 50 % ist zum 01.01.2004 weggefallen. Damit ist wieder ein voller Vorsteuerabzug für die Anschaffung gemischt genutzter Fahrzeuge und deren laufende Betriebskosten möglich. Gleichzeitig muss aber die private Nutzung wieder als unentgeltliche Wertabgabe der Besteuerung unterworfen werden.

Ein voller Vorsteuerabzug für die laufenden Betriebskosten oder für die Miete ist ab 01.01.2004 ebenfalls für die Fahrzeuge möglich, die nach dem 01.04.1999 und vor dem 01.01.2004 angeschafft worden sind und für die die 50 %-ige Vorsteuerabzugsbeschränkung angewendet worden ist. Im Gegenzug ist auch in diesen Fällen die Privatnutzung zu versteuern. Darüber hinaus ist in diesen Fällen durch den Wegfall der 50 %-igen Vorsteuerabzugsbeschränkung ebenfalls eine Vorsteuerberichtigung innerhalb des maßgeblichen Berichtigungszeitraums von fünf Jahren möglich.

Erteilung von Rechnungen

Die Vorschriften zur Rechnungserteilung in der Umsatzsteuer sind zur Umsetzung der EU-Rechnungsrichtlinie neu gefasst worden. Rechnungen sind auf Papier oder mit Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Wege zu übermitteln. Bei einer Rechnung, die elektronisch übermittelt wird, müssen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts durch eine qualifizierte elektronische Signatur mit oder ohne Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz nach wie vor gewährleistet sein. Eine elektronische Übermittlung von Rechnungen ist – unter weiteren Voraussetzungen – auch möglich durch elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19.10.1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustauschs (ABl. EG 1994 Nr. L 338 S. 98).

Der Unternehmer ist bei Leistungen an andere Unternehmer für deren Unternehmen nunmehr stets verpflichtet, Rechnungen auszustellen. In diesen Fällen kann bei vorheriger Vereinbarung auch mittels Gutschrift über eine Leistung abgerechnet werden. Wie schon bisher verliert die Gutschrift jedoch die Wirkung einer Rechnung, wenn der Empfänger der Gutschrift dem ihm zugeleiteten Dokument widerspricht.

Erforderliche Angaben in einer Rechnung

Der notwendige Inhalt einer Rechnung ist ausgeweitet worden. Demnach muss eine Rechnung folgende Angaben enthalten:



GEWERBETREIBENDE

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (oder den Zeitpunkt der Vereinbarung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts), sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist und
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder – im Fall einer Steuerbefreiung – einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

In besonderen Fällen (z. B. bei bestimmten sonstigen Leistungen, bei innergemeinschaftlichen Lieferungen) sind ergänzende Regelungen zur Rechnungsausstellung zu beachten.

In Kleinbetragsrechnungen (Rechnungen, deren Gesamtbetrag 100 Euro nicht übersteigt) ist unter anderem die Angabe der Steuernummer/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie einer Rechnungsnummer nicht erforderlich.

Die Neuregelungen haben auch Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug. Dieser ist künftig nur noch für die gesetzlich geschuldete Steuer möglich, wenn der Leistungsempfänger eine Rechnung besitzt, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Den betroffenen Unternehmern ist durch eine Verwaltungsanweisung eine Übergangsfrist bis zum 01.07.2004 für die notwendigen Anpassungen in den Fakturierungssystemen eingeräumt worden, die sich durch die neuen Rechnungsvorschriften ergeben. Rechnungen, die bis dahin ausgestellt werden, werden zum Zwecke des Vorsteuerabzuges nicht beanstandet, wenn sie alle bisher erforderlichen Angaben enthalten. Statt der Steuernummer kann allerdings auch in diesen Fällen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben werden.

Eingangs- und Ausgangsrechnungen müssen nunmehr zehn Jahre lang – grundsätzlich im Inland – aufbewahrt werden.

Zu den Einzelheiten der Neuregelungen zur Ausstellung von Rechnungen (einschließlich der Neuregelungen bei unrichtigem oder unberechtigtem Steuerausweis) sowie zu den Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug gibt das BMF-Schreiben vom 29.01.2004 Auskunft, das auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht ist (www.bundesfinanzministerium.de).

Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger bei der Umsatzsteuer

Die Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger ist ausgeweitet worden. Sie umfasst nun alle Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen. Diese Umsätze sind zwar grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Steuerpflichtige Grundstücksumsätze (mit einem Wechsel der Steuerschuldnerschaft) liegen jedoch vor, wenn auf diese Umsatzsteuerbefreiung unter den hierfür maßgeblichen Voraussetzungen verzichtet wird (Option). Die Option kann nunmehr ausschließlich in dem notariell zu beurkundenden Vertrag erklärt werden, der der Grundstückslieferung zu Grunde liegt.

Darüber hinaus ist eine Übertragung der Steuerschuldnerschaft auch bei bestimmten Bauleistungen vorgesehen (Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen), wenn es sich bei dem Leistungsempfänger um einen Unternehmer handelt, der selbst Bauleistungen erbringt. Dies bedeutet, dass der Wechsel der Steuerschuldnerschaft eintritt, wenn ein Subunternehmer die vorgenannten Bauleistungen an einen Bauunternehmer erbringt.

Im Hinblick auf die EU-rechtliche Absicherung dieser Neuregelungen ist das Inkrafttreten erst mit Beginn des Kalendervierteljahres nach Veröffentlichung der erforderlichen Ermächtigung durch den Rat der EU im Amtsblatt der EU (Reihe L) vorgesehen. Mit der Veröffentlichung ist im ersten Quartal des Jahres 2004 zu rechnen, so dass diese Neuregelungen voraussichtlich zum 01.04.2004 in Kraft treten werden.

Weitere Änderungen bei der Umsatzsteuer

Zu den weiteren Änderungen bei der Umsatzsteuer gehören:

- Einführung einer Dienstleistungskommission bei Leistungen, in denen ein Unternehmer in die Erbringung einer sonstigen Leistung eingeschaltet wird und dabei im eigenen Namen und für fremde Rechnung handelt
- Einführung einer Umsatzsteuerbefreiung von Lieferungen bestimmter Waren, die in ein Umsatzsteuerlager eingelagert werden bzw. die sich in einem Umsatzsteuerlager befinden (Umsatzsteuerlagerregelung), einschließlich einer Steuerbefreiung für die einer Einfuhr vorangehenden Lieferungen von Gegenständen
- Haftung bei Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Forderungen sowie Haftung bei Änderung der Bemessungsgrundlage.



Wesentliche Änderungen bei der Gewerbesteuer

Zur lange geplanten, „großen“ Gewerbesteuerreform ist es aufgrund der politischen Mehrheitsverhältnisse nicht gekommen. Man muss aber damit rechnen, dass die Reformüberlegungen weitergeführt werden.

Verblieben aus der geplanten Reform sind noch folgende Maßnahmen: Für die Gemeinden ist als Sofortmaßnahme die Gewerbesteuerumlage abgesenkt worden. Als weitere Änderungen sind die Einschränkungen beim Verlustvortrag sowie die Neuregelung der Gesellschafterfremdfinanzierung auf die Gewerbesteuer übertragen worden. Zinsen an Gesellschafter, die unter die Neuregelung fallen, unterliegen zukünftig auch der Gewerbesteuer. Die bisherige Kürzungsvorschrift ist entfallen. Zusätzlich wird nun erstmalig ein Mindesthebesatz für die Gemeinden von 200 % gesetzlich festgeschrieben, um das leidige „Norderfriedrichskoog-Problem“ zu beheben. Weitere Änderungen, insbesondere die Einbeziehung von Freiberuflern und die verstärkte Einbeziehung von anderen Zinsen, Mieten, Pachten und Leasingraten sowie Veräußerungsgewinnen in die Gewerbesteuer sind nicht zustande gekommen.

GEWERBETREIBENDE

Wichtige Friständerungen

Abschaffung der Abgabeschonfrist

Bisher war bei einer bis zu fünf Tage verspäteten Abgabe von Umsatzsteuer/Lohnsteuer-Anmeldungen von der Festsetzung eines Verspätungszuschlags abzusehen. Eine verspätete Abgabe bis zum 15. eines Monats (statt bis zum 10.) war damit unproblematisch. Nach einer Übergangsfrist ist diese Schonfrist zum 01.01.2004 endgültig abgeschafft worden.

Verkürzung der Zahlungs-Schonfrist von fünf auf drei Tage

Die Zahlungs-Schonfrist ist durch das Steueränderungsgesetz 2003 vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) für alle Steuern, die nach dem 31.12.2003 fällig werden, von fünf auf drei Tage verkürzt worden.

Wenn eine nach dem 31. Dezember 2003 fällige Steuerzahlung nicht bis zum Ablauf von drei Tagen nach Fälligkeit geleistet wird, werden daher nach § 240 der Abgabenordnung (AO) bereits Säumniszuschläge erhoben. Bisher wurden Säumniszuschläge erst erhoben, wenn die Zahlung mehr als fünf Tage verspätet erfolgte.

Die Zahlungs-Schonfrist gilt wie bisher bei Überweisung des fälligen Betrags, aber nicht bei Scheckzahlung.

Bei der Bestimmung des Zahlungszeitpunktes hat sich nichts geändert. Wie bisher gilt nach § 224 AO Folgendes:

- Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Konto des Finanzamts (Finanzkasse) gutgeschrieben wird.
- Bei Scheckzahlung gilt die Zahlung als an dem Tag geleistet, an dem der Scheck dem Finanzamt (Finanzkasse) zugegangen ist. In diesem Fall wird – wie bisher – keine Zahlungs-Schonfrist gewährt. Säumniszuschläge entstehen daher, wenn der Scheck bei der zuständigen Finanzkasse erst nach Ablauf des Fälligkeitstags eingegangen ist.
- Bei erteilter Lastschrift-Einzugsermächtigung an das Finanzamt ist die Verkürzung der Zahlungs-Schonfrist ohne Bedeutung, da bei Vorlage einer Einzugsermächtigung die Steuerschuld als am Fälligkeitstag entrichtet gilt. Die Teilnahme an diesem Verfahren wird daher empfohlen.



Kapitalanlegerinnen und Kapitalanleger: Wesentliche Änderungen im Bereich der Einkommensteuer

Sparerfreibetrag ab 2004

Der Sparerfreibetrag ist von 1.550 € bei Ledigen (3.100 € bei Verheirateten) mit Wirkung ab 2004 auf 1.370 € (Ledige) bzw. 2.740 € (Verheiratete) abgesenkt worden.

Zusätzlich wird der unverändert geltende Werbungskosten-Pauschbetrag von 51 € (bei Ehegatten: 102 €) gewährt.

Dies hat zur Folge, dass Kreditinstitute, denen Freistellungsaufträge vorliegen, die das ab 01.01.2004 geltende Freistellungsvolumen überschreiten, auch ohne Vorlage einer neuen Freistellungsbescheinigung nur noch das abgesenkte Freistellungsvolumen von 1.421 € bzw. 2.842 € (bei Ehegatten) berücksichtigen dürfen.

Unabhängig davon ist der Kapitalanleger verpflichtet, erteilte Freistellungsaufträge zu überprüfen und ggf. der neuen Rechtslage anzupassen.

Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen

Eine Neuregelung sieht vor, dass inländische Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute ihren Kunden jährlich eine zusammenfassende Bescheinigung ausstellen, in der die Daten aus allen bei ihnen unterhaltenen Wertpapierdepots und Konten zusammengeführt werden, die ihre Kunden für die Erklärung ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus privaten Veräußerungsgeschäften bei Wertpapieren sowie Termingeschäften benötigen, soweit die Daten in den Datenbanken vorhanden sind. Einzelheiten der zusammenfassenden Jahresbescheinigung werden in dem amtlich vorgeschriebenen Muster geregelt. Die Bescheinigung soll dem Steuerpflichtigen auch bei umfangreichen Einkünften aus Kapitalvermögen und aus privaten Wertpapierveräußerungen die Mitteilung der für deren Besteuerung erforderlichen Angaben an die Finanzverwaltung (Anlage KAP für Einkünfte aus Kapitalvermögen, Anlage AUS für ausländische Einkünfte und Steuern und Anlage SO für private Veräußerungsgeschäfte) erleichtern und damit der Steuervereinfachung dienen.

Steueramnestie:

Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit – Gesetz über die strafbefreiende Erklärung (Strafbefreiungserklärungsgesetz)

1. Ansatz

Das Gesetz soll dazu beitragen, durch eine attraktive Regelung für die Vergangenheit einen Anreiz zu bieten, in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren und damit einen Beitrag zum Rechtsfrieden zu leisten. Wer in der Vergangenheit Steuern verkürzt hat, soll durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung und Entrichtung einer pauschalen, als Einkommensteuer geltenden Abgabe Strafbefreiung oder Befreiung von Geldbußen erlangen können.

Die Brücke zur Steuerehrlichkeit soll Straf- und Bußgeldbefreiung nur bei Steuerhinterziehung, leichtfertiger Steuerverkürzung, Steuergefährdung oder Gefährdung von Abzugssteuern gewähren. Die Straf- und Bußgeldbefreiung betrifft dabei nicht nur die Hinterziehung von Zinsen, sondern auch nicht versteuerte Erträge aus anderen Einkunftsarten (z. B. „Schwarzgeld“).

Die Straf- und Bußgeldbefreiung gilt dabei nicht nur für den Erklärenden, sondern für alle Tatbeteiligten, sofern diese selbst noch eine strafbefreiende Erklärung abgeben könnten.

2. Strafbefreiende Erklärung

Um die Strafbefreiung zu erlangen, muss der bislang Steuerunehrliche in der Zeit vom 01.01. bis 31.12.2004 eine strafbefreiende Erklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgeben und innerhalb von zehn Tagen nach Abgabe dieser Erklärung, spätestens aber bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 25 % der Summe der von ihm erklärten Einnahmen an die Finanzbehörde entrichten. Wer sich danach bis zum 31.03.2005 erklärt, muss zur Erlangung der Straffreiheit 35 % Steuern auf die erklärten Einnahmen zahlen. In der strafbefreienden Erklärung sind die Einnahmen nach Kalenderjahren und zugrunde liegenden Lebenssachverhalten zu spezifizieren.

Wird die pauschale Abgabe nicht oder nicht fristgerecht entrichtet, tritt keine Straffreiheit ein. Eine Verlängerung der Zahlungsfrist ist nicht möglich, da es sich nicht um eine steuerliche oder von der Finanzbehörde gesetzte, sondern um eine gesetzliche und strafrechtliche Frist handelt.



Soweit die Selbstanzeige nach § 371 AO im Einzelfall günstiger sein sollte als die Brücke zur Steuerehrlichkeit, soll der Bürger wie bisher eine Selbstanzeige abgeben können. Am geltenden Recht soll sich insoweit also nichts ändern.

Soweit die Erklärung nicht alle unversteuerten Einnahmen umfasst, bleibt es hinsichtlich der nicht erklärten Einnahmen beim geltenden Straf- und Steuerrecht.

Mit Zahlung der pauschalierten, als Einkommensteuer zu behandelnden Abgabe sollen folgende Steueransprüche erlöschen: Einkommen- oder Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer und alle damit zusammenhängenden steuerlichen Nebenleistungen (z. B. Hinterziehungszinsen).

Hat der Steuerschuldner die in der strafbefreienden Erklärung berücksichtigten Einnahmen zu Zahlungen verwendet, aufgrund derer er nach dem Einkommensteuergesetz einen Steuerabzug hätte vornehmen müssen, erlöschen auch Ansprüche auf zu Unrecht nicht entrichtete Steuerabzugsbeträge. Dies betrifft in erster Linie Lohnsteuer auf unversteuert ausgezahlten Arbeitslohn. Hat z. B. ein Arbeitgeber mit unversteuerten Einnahmen unversteuert Arbeitslohn ausgezahlt und damit die Lohnsteuer des Arbeitnehmers verkürzt, erstreckt sich bei einer entsprechenden strafbefreienden Erklärung des Arbeitgebers die Abgeltungswirkung auch auf den Arbeitnehmer als Schuldner der verkürzten Lohnsteuer.

Die Abgeltungswirkung erstreckt sich im Falle einer Gesamtschuldnerschaft auf alle Gesamtschuldner wie z. B. zusammen veranlagte Ehegatten oder Steuer- und Haftungsschuldner.

Die Abgeltungswirkung erstreckt sich mittelbar auch auf Zuschlagsteuern (Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag), da die Einkommensteuer als Maßstabsteuer erlischt und daher auch nicht festgesetzt wird. Für eine Festsetzung der Zuschlagsteuer entfällt damit die Grundlage.

3. Ermittlung der Einnahmen

In der strafbefreienden Erklärung selbst sollen die nach dem 31.12.1992 und vor dem 01.01.2003 erzielten Einnahmen im Sinne des Gesetzes (s. u.) in einem Betrag und ohne weitere Differenzierung angegeben werden. Allerdings müssen die Einnahmen in einer beizufügenden und vollständig ausgefüllten Anlage zu der strafbefreienden Erklärung nach Kalenderjahr und Lebenssachverhalt differenziert angegeben werden. Bereits versteuerte Einnahmen und das hieraus gebildete Vermögen sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Soweit Taten nach dem 17.10.2003 begangen worden sind, ist eine strafbefreiende Erklärung ausgeschlossen.

Durch die zeitliche Begrenzung auf die Einnahmen der Jahre von 1993 bis 2002 bleiben frühere Zeiträume bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt, selbst wenn insoweit noch keine Verjährung eingetreten sein sollte.

Gleichwohl sind die Steuern der Jahre vor 1993 von der Strafbefreiung erfasst, unabhängig davon, ob die wirksame strafbefreiende Erklärung vollständig ist oder nicht.

Das Gesetz enthält unterschiedliche Regelungen zur Ermittlung der Summe der zu erklärenden „Einnahmen“ bei den verschiedenen Steuerarten.

Die Differenzierung nach verkürzten Steuerarten hält der Gesetzgeber für erforderlich, weil die verkürzten Einnahmen im Einzelfall nicht immer zugleich der Einkommen- oder Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer unterliegen. Da Erbschaft- oder Schenkungsteuer an gänzlich andere Bemessungsgrundlagen anknüpfen, hält der Gesetzgeber auch insoweit eine Sonderregelung für unumgänglich.

Danach sind als Einnahmen zu erklären:

- Bei verkürzter Einkommen- oder Körperschaftsteuer 60 % der zu Unrecht nicht versteuerten steuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen sowie 100 % aller zu Unrecht bei der Steuerfestsetzung berücksichtigten Ausgaben betreffend die Besteuerungszeiträume 1993 bis 2002. Das Gesetz unterstellt im Interesse der Vereinfachung, dass bei allen nicht versteuerten Einnahmen steuerlich nicht berücksichtigte Aufwendungen von insgesamt 40 % angefallen sind.
- Bei verkürzter Gewerbesteuer 10 % der zu Unrecht nicht versteuerten gewerbesteuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen sowie 100 % aller zu Unrecht bei der Steuerfestsetzung berücksichtigten Ausgaben, soweit sie nicht bereits bei der nachgemeldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer zu berücksichtigen waren.
- Bei verkürzter Umsatzsteuer 30 % der zu Unrecht nicht versteuerten Gegenleistungen für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe, bei zu Unrecht berücksichtigter Vorsteuer 200 % der Vorsteuerbeträge, jeweils betreffend die Besteuerungszeiträume 1993 bis 2002.
- Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer sollen 20 % der zu Unrecht nicht berücksichtigten steuerpflichtigen Erwerbe angesetzt werden, sofern sie nach dem 31.12.1992 und vor dem 01.01.2003 angefallen sind.

4. Beispiele zur Ermittlung der zu erklärenden Beträge

Fall 1:

Ein Steuerpflichtiger hat über Jahre hinweg die Zinsen auf sein aus versteuertem Einkommen angespartes Kapital nicht in seinen Einkommensteuererklärungen angegeben und insoweit vorsätzlich Einkommensteuer verkürzt. Die Zinsen betragen

1993	10.000 €
1994	11.000 €
1995	12.000 €



1996	13.000 €
1997	14.000 €
1998	15.000 €
1999	16.000 €
2000	17.000 €
2001	18.000 €
2002	19.000 €
Summe:	145.000 €

Um insgesamt straffrei zu werden, müssen in der strafbefreienden Erklärung 60 % der von 1993 bis 2002 zu Unrecht nicht versteuerten Zinsen (145.000 €) erklärt werden: = 87.000 €

davon sind 25 % als pauschale Abgabe zu entrichten = 21.750 €

STEUERAMNESTIE

Fall 2:

Ein Unternehmer hat im Jahr 1998 unversteuerte Geschäfte ohne Rechnung getätigt. Die hiermit erzielten Einnahmen (= Gegenleistung der Leistungsempfänger) betragen 150.000 €. Der Unternehmer hat damit Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer hinterzogen.

Zusätzlich hat der Unternehmer seit 1998 die Zinsen auf das aus den unversteuerten Einnahmen angesparte Kapital nicht in seinen Einkommensteuererklärungen angegeben und insoweit vorsätzlich Einkommensteuer verkürzt. Die Zinsen betragen

1998	10.000 €
1999	11.000 €
2000	12.000 €
2001	13.000 €
2002	14.000 €
Summe:	60.000 €

Um insgesamt straffrei zu werden, muss der Steuerpflichtige in seiner strafbefreienden Erklärung folgende Einnahmen angeben:

Einnahmen aus den „Schwarz-Geschäften“:	150.000 €
davon 60 % wegen ESt-Verkürzung	90.000 €
davon 10 % wegen GewSt-Verkürzung	15.000 €
davon 30 % wegen USt-Verkürzung	45.000 €
dazu 60 % der von 1998 bis 2002 zu Unrecht nicht versteuerten Zinsen:	
60.000 € x 60 % =	36.000 €
Summe:	186.000 €
davon sind 25 % als pauschale Abgabe zu entrichten	= 46.500 €

5. Erklärungsberechtigte Person, Form und Adressat der strafbefreienden Erklärung, Verwendungsbeschränkung

Zur Abgabe der strafbefreienden Erklärung ist in erster Linie nur derjenige berechtigt, der die Steuerverkürzung zu verantworten hat (Täter der Steuerhinterziehung). Dies gilt auch dann, wenn er die Steuern zu Gunsten eines Dritten verkürzt hat. Damit dieser Dritte in den Genuss der Abgabebefreiung kommen kann, muss in der Erklärung der Steuerschuldner benannt werden und beim Dritten selbst dürfen keine Gründe für den Ausschluss einer strafbefreienden Erklärung vorliegen.

Die strafbefreiende Erklärung ist wie eine Steueranmeldung (auf amtlichem Vordruck, der auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums zum download angeboten wird) ausgestaltet und wirkt damit ohne weiteres Zutun der Finanzbehörden als Steuerfestsetzung. Werden später aus anderem Anlass Steuerverkürzungen entdeckt, wird im Besteuerungsverfahren vermutet, dass der Steuerpflichtige diese Taten in seiner Erklärung nicht berücksichtigt hat. Diese Vermutung kann nur widerlegt werden, wenn der Bürger nachweist, dass seine Erklärung auch diese Steuerverkürzungen umfasst hat.

Die in der strafbefreienden Erklärung enthaltenen Daten und der darauf entrichtete Betrag dürfen ohne die Einwilligung des Betroffenen grundsätzlich nur zur Durchführung des Gesetzes sowie für zukünftige Besteuerungsverfahren verwendet werden. Ein Verstoß gegen diese Verwendungsbeschränkung begründet ein Verwertungsverbot. Die geschützten Daten dürfen allerdings zur Durchführung eines strafrechtlichen Verfahrens wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens, das im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist, an die zuständigen Gerichte und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Die Übermittlung darf aber nur auf Ersuchen erfolgen und nicht der Einleitung eines Verfahrens dienen. Sofern die Daten zulässigerweise mitgeteilt worden sind, dürfen sie nicht zum Nachteil der Personen, die Straf- oder Bußgeldfreiheit erlangt haben, zu Beweis Zwecken verwertet werden.

6. Ausschluss der Straf- oder Bußgeldbefreiung

Eine Strafbefreiung durch Deklaration der nicht versteuerten Einnahmen und Zahlung eines dementsprechenden Steuerbetrages tritt nicht ein,

- soweit beim Erklärenden oder dessen Vertreter bereits ein Amtsträger zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist
- die Tat bereits entdeckt war oder der Erklärende bei verständiger Würdigung damit rechnen musste
- einem Tatbeteiligten oder seinem Vertreter vor Eingang der strafbefreienden Erklärung bei der zuständigen Finanzbehörde die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens we-



gen eines Steuerdelikts bekannt gegeben worden ist und der Erklärende dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste. In diesem Fall können auch die übrigen Tatbeteiligten insoweit keine Strafbefreiung mehr erlangen.

- der Erklärende unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Finanzbehörde berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachgeholt hat. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass eine bereits erfolgte Selbstanzeige nach § 371 AO im Nachhinein zu einer möglicherweise finanziell günstigeren Strafbefreiungserklärung umgewandelt wird.

Ob es sich aus Sicht des Betroffenen und nachfolgend aus Sicht der Finanzbehörde um eine Berichtigung nach § 153 AO oder eine Selbstanzeige nach § 371 oder § 378 Abs. 3 AO handelt, ist dabei unerheblich. Hat der Betroffene vorsätzlich oder leichtfertig eine unrichtige oder unvollständige Steuererklärung abgegeben, ist die Abgabe einer Berichtigungserklärung als Selbstanzeige nach § 371 oder § 378 Abs. 3 AO zu werten. Hat der Täter hingegen bei Abgabe der Steuererklärung weder vorsätzlich noch leichtfertig gehandelt, so stellt die Berichtigung eine Berichtigung nach § 153 AO dar. In diesen Fällen liegt keine straf- oder bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit des Betroffenen vor, so dass dieses Gesetz nicht anwendbar ist. Im Ergebnis bedeutet dies, dass jede Berichtigungserklärung eine Strafbefreiung nach dem Strafbefreiungserklärungsgesetz hindert.

7. Verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzbehörden

Zur nachhaltigen Förderung der Steuerehrlichkeit in der Zukunft soll den Finanzbehörden nach Ablauf der Erklärungsfrist der Brücke in die Steuerehrlichkeit, d. h. ab 1. April 2005, im Einzelfall die Möglichkeit eingeräumt werden, über das Bundesamt für Finanzen maschinell auf Daten zuzugreifen, die die Kreditinstitute nach § 24 c des Kreditwesengesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche und anderer Delikte vorhalten.

Die Abfrage ermöglicht daher nur die Feststellung sog. Kontostammdaten (Kontonummer oder Depotnummer, Tag der Errichtung oder Auflösung des Kontos, Name und Anschrift des Kontoinhabers oder Verfügungsberechtigten, Geburtsdatum), aber nicht die Feststellung von Kontoständen oder Kontobewegungen.

Die Finanzbehörde soll bei den Kreditinstituten über das Bundesamt für Finanzen nur dann die Daten abrufen können, wenn ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziele geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Ermittlungen ohne konkreten Anlass sind damit ausgeschlossen.

Die so ermittelbaren Daten über Konten und Depots sind im Übrigen bereits nach geltendem Recht im Wesentlichen zum Zwecke der Besteuerung von den Kreditinstituten bereitzuhalten. Neu ist im Kern lediglich die Möglichkeit einer automatisierten bundesweiten Abfrage dieser Daten. Das sog. Bankengeheimnis (§ 30 a AO) bleibt damit auch nach der Neuregelung erhalten.

8. Kontoabfragen auch für nichtsteuerliche Zwecke

Zahlreiche andere Gesetze, insbesondere Sozialgesetze, knüpfen bei Ermittlung der Leistungsfähigkeit eines Bürgers an Begriffe des Einkommensteuergesetzes an. Zu nennen wären als Beispiele nur BAföG, Kindergeld, Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Aber auch bei der Ermittlung von Unterhaltspflichten spielt das Einkommen der Beteiligten eine Rolle. Auf Ersuchen der jeweils zuständigen Behörden oder eines Gerichtes sollen die Finanzämter künftig Kontoabfragen über das Bundesamt für Finanzen durchführen können. Allerdings muss die ersuchende Behörde oder das ersuchende Gericht ausdrücklich versichern, dass eigene Ermittlungen nicht zum Ziele geführt haben oder keinen Erfolg versprechen.

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen



Diplom-Finanzwirtin (FH) Diplom-Finanzwirt (FH)

Wir bieten ein Studium an der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen, kombiniert mit einer praxisnahen Ausbildung im Finanzamt. Während der dreijährigen Ausbildung erhalten Sie als Beamtin oder Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst monatlich rund 850 Euro (Stand 1. Juli 2003). Nach dem Studium bieten sich vielfältige Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten im Innendienst (Finanzamt, Rechenzentrum, Oberfinanzdirektion, Finanzministerium) oder im Außendienst (Betriebsprüfung, Steuerfahndung).

Wir erwarten Abitur oder eine zum Fachhochschulstudium berechtigende Schulbildung, gute Auffassungsgabe, Aufgeschlossenheit gegenüber moderner Datenverarbeitung, Ausdrucksfähigkeit, Entscheidungs- und Entschlussfähigkeit, Konflikt- und Kooperationsfähigkeit, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft sowie Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge.

Weitere Informationen erhalten Sie von:
Udo Hergarten unter (02 21) 97 78-11 20
für den Bereich **Köln**

Hildegard Kosten unter (02 11) 82 22-4 44
für den Bereich **Düsseldorf**

Helmut Hildebein unter (02 51) 9 34-21 54
für den Bereich **Münster**

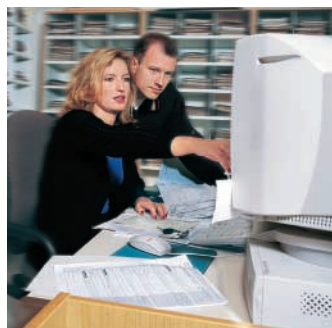
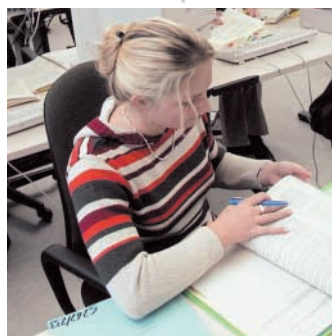
sowie von den Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern in Ihrem Finanzamt. Wir senden Ihnen auch gerne unsere ausführliche Informationsbroschüre zu.

Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bevorzugt eingestellt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Eine Schwerbehinderung sollte kein Hindernis sein. Bewerbungen von geeigneten schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Interessiert?
Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung an Ihr Finanzamt.

Mehr Informationen/Bewerbungsunterlagen im Internet unter www.fm.nrw.de „Ausbildung und Beruf“



Fachbuch „Vereine & Steuern“ multimedial

Arbeitshilfe für Vereinsvorstände und Mitglieder

ISBN 3-00-007674-3

Die Broschüre erläutert steuerlichen Laien eine Vielzahl von Regelungen, die für die geordnete Geschäftsführung eines Vereins von großer Bedeutung sind.

Die neue Ausgabe enthält bereits die entsprechenden Auszüge aus dem neuen Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO).

Der Nutzwert wird durch eine CD-ROM mit identischem Buchinhalt in digitaler Form deutlich erhöht: Sie erleichtert den Ausdruck von Formularen und ermöglicht die Übernahme von Mustervordrucken und -texten in Standardsoftware. Eine gute Navigation und die Möglichkeit zu Volltextrecherchen ergänzen den Service für den Nutzer.

„Vereine & Steuern“ ist ausnahmsweise kostenpflichtig: Als Printmedium für 8 Euro, als CD-ROM für 8,50 Euro, das Gemeinschaftspaket von Buch und CD-ROM gibt es zum Vorzugspreis von 14,10 Euro und kann bei C@ll NRW, dem Bürger- und ServiceCenter Nordrhein-Westfalens, unter der Rufnummer:

(01 80) 3 100 110

oder auf der Internetseite: www.fm.nrw.de
gegen Rechnung bestellt werden.

Für Bestellungen ab zehn Exemplaren gibt es eine Rabattstaffel: Sie erhalten 10 bis 30 Prozent Nachlass. Bitte fragen Sie größere Bestellmengen direkt an beim:

Finanzministerium NRW
Pressereferat
40190 Düsseldorf
Telefon: 02 11/49 72-23 25
Fax: 02 11/49 72-23 00
eMail: Presse@fm.nrw.de



Steuertipps für alle Steuerzahler

mit speziellen Tipps für Arbeitnehmer, Arbeitsuchende, Schülerinnen und Schüler sowie für Studierende und für Eltern. Welche Aufwendungen sind steuerlich abzugsfähig? Welche Förderungen gibt es für Familien? Entstehen Werbungskosten auch bei Arbeitslosigkeit? Niemand soll mehr Steuern zahlen als er wirklich muss.

Steuertipps für behinderte Mitbürger und Senioren

Das Steuerrecht gewährt behinderten Mitbürgern eine Menge Erleichterungen. Es trägt damit dazu bei, die Folgen der Behinderung zu mildern. Diese Broschüre hilft Behinderten und ihren Angehörigen, diese Vorteile voll auszuschöpfen. Auch Senioren sollen von ihren oftmals kleinen Renten nicht mehr als nötig an den Staat abgeben. Im Ruhestand gibt es viele Vergünstigungen. Diese Broschüre erklärt sie.

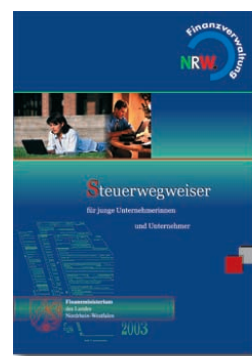
Steuertipps zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Jeder Mensch erbt und wird beerbt. Dabei gibt es Rechte und Pflichten. Auch das Schenken ist eine sinnvolle Verwendung der geschaffenen Vermögenswerte. Neben einem kleinen Einstieg in das Erbrecht gibt Ihnen diese Broschüre einen Überblick über die wichtigsten Grundsätze und Regelungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Steuerwegweiser für junge Unternehmerinnen und Unternehmer

Sind Sie Ihr eigener Chef oder wollen Sie es werden? Schon bei der Gründung eines Unternehmens sind auch steuerliche Aspekte wichtig. Die Broschüre soll Jungunternehmern helfen, einige „Stolpersteine“ auf dem Weg in die Selbstständigkeit zu umgehen. Daneben erklärt sie einige grundlegende steuerliche und organisatorische Sachverhalte; sie kann allerdings eine frühzeitige steuerliche Beratung nicht ersetzen. Ein detailliertes Unternehmenskonzept ist ebenso eine der wesentlichen Voraussetzungen für den erfolgreichen Start in die Selbstständigkeit.

Bitte nutzen Sie für Ihre Existenzgründung auch die Informationsangebote der Kammern, Berufsverbände und der Gründungsinitiative GO! Die Krankenkassen helfen Ihnen bei Fragen zur Versicherungspflicht von Arbeitnehmern.



Bestellhotline:



C@II NRW – das Bürger- und ServiceCenter
Nordrhein-Westfalens

Montags bis freitags von 8 – 18 Uhr.
(0,09 €/Minute im Festnetz der Deutschen Telekom)

BENUTZERHINWEIS

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.